


**Erb-Vertrag/ Zwischen den Regierenden Durchlechtigsten Herren Hertzogen zu Mecklenburg, etc. etc. An Einem/ Und Derselbigen Erb-Unterthenigen Stadt Rostock/ Anders Theils Zu Güstrow auffgerichtet Den 21. Septembris, Anno 1573**

Rostock: Gedruckt durch Niclas Schwiegerowen, [1710?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775573478>

Druck Freier  Zugang





Sammlung der Schriften und Nachrichten  
von den Städten in Mecklenburg.

Vol. V.

Rostocksche Privilegia, Verträge und Ordnungen.

Schmidt  
45

f. aug. 29.

# Erb = Vertrag /

Zwischen den Regierenden

Durchleuchtigsten Ser-  
ren Herzogen

zu Mecklenburg, etc. etc.

An Einem /

Und Derselbigen Erb - Untertänigen

Stadt Rostock /

Anders Theils

Zu Büstrow auffgerichtet

Den 21. Septembris,

Anno 1573.



---

ROSTOCK,

Gedruckt durch Niclas Schwiegerowen,  
E. E. Rath's Buchdrucker.

partre = du

in Reichthum  
ten  
und

und Reichthum  
in Reichthum  
in Reichthum

Den 21. Septembris  
1777



Ordert nach dem Schick  
C. G. Meißner

**A** Ir Maximilian der An-  
der / von GOTTES Gna-  
den erwählter Römischer Kay-  
ser / zu allen zeiten Mehrer des  
Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böh-  
haim / Dalmatien / Croatien / und Schlawo-  
nien etc. König / Erb- Herzog zu Osterreich /  
Herzog zu Burgundt / zu Brabant / zu  
Steyr / zu Karndten / zu Crain / zu Lucen-  
burg / zu Wirtenberg / Ober und Nieder  
Schlesien / Fürste zu Schwaben / Marg-  
graffe des heiligen Römischen Reichs / zu  
Burgaw / zu Mähren / Ober und Nieder  
Lausitz / Befürster Graff zu Habsburg / zu  
Tirol / zu Pfierdt / zu Kyburg und zu Bork /  
etc. Land- Graffe in Elsas / Herr auff der  
Windischen Marck / zu Portnau und zu Sa-  
lins / etc. Bekennē öffentlich mit diesem Brieff /  
und thun kund allermenniglich. Als uns der  
Hochgeborn Ulrich / Herzog zu Mecklenburg /  
unser lieber Oheim und Fürst / für sich und in  
angenommener Vormundschaft Sr. V. Bru-  
ders / Wenland Herzog Johannis Albrecht-

ten zu Mecklenburg/ nachgelassener minder-  
gerigen Sone und Erben/ Herzog Johansen  
und Herzog Sigismunden Augusten gehor-  
samlich fürbringen lassen/ Nachdem sich ein  
zeitlang zwischen Sr. L. und jetz bemelten de-  
ro Bruder Herzog Johans Albrechten an ei-  
nem/ und beyder ihrer Liebden Erb-Unter-  
thanen den Ersamen Unsern und des Reichs  
lieben getrewen/ Bürgermeister/ Rath und  
Gemeine der Stadt Rostock anders tails/  
allerley Irrungen/ Mißverstände und Ge-  
brechen erhalten/ derowegen daß sie die Thei-  
le/ nechst verschiener Jahre/ auff zumehrma-  
le darunter gepflogene und ohne Frucht  
abgegangene gütliche Unterhandlung vor  
Uns in Rechtfertigung erwachsen und aber  
endlich in solchem hangenden Rechten/ berür-  
te Irrungen/ Mißverstände und Gebrechen  
zwischen ihnen/ durch der Meckelburgische  
Ritterschafft Unterhandlung/ zu gütlicher  
Vergleichung gebracht worden/ Wie dann  
Seine Lieb: Uns solche Vergleichung und  
Vertrag zu glaubwürdigem Schein fürlegen  
lassen/ von Wort zu Wort also lautent:



Und und wissendt sey jedermennlichen. Als sich ein zeitlang heroetliche Mißverstände und Gebrechen, zwischen den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johans Albrechten und Herrn Ulrichen Gebrüdern, Herzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, an einem, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Stadt Rostock anders theils erhalten, darüber beyde Parteien in Rechtfertigung für der Rö: Key: May: unserm allergnedigsten Herrn, mit einander Gerachten, und dann zu unterschiedlichen malen güttliche Vertrags-Handlung darüber angestalt und versucht worden, aber gleichwol ohne Frucht abgangen, und zulezt andere Weiterungen darauß erwachsen, die zu mehrer Ungelegenheit, Unheil und Verderben der Stadt leichtlich gereichen mügen, wo denselben nicht zeitlich mit gutem Rathe begegnet und abgeholfen worden seyn solte:

Daß demnach auff jüngst zum Sternberge im Monat Junio gehaltenem Land-Tage nicht allein die Stadt Rostock selbst durch ihre Abgesandten in Untertheniger Demuth gesehet und gebeten, Es wolten J. F. G. als die gnedige Lands Fürsten, Erb-Herrn und Väter des Vaterlands ihre Stadt Rostock mit gnedigen Augen wiederumb ansehen,

und die eingeriffene Irrungen zu gütlicher Vergleichung kommen lassen, sondern auch ein allgemeine Erbahre Meckelnburgische Landschafft, J. F. G. Vorbittlich angefallen, und zu Verhütung ferners besorglichen Unglücks, Beschwerung und Land-Schadens, umb Einwendung Väterlicher Fürstlichen Erbarmung und Gnaden, gegen dero Unterthanen, mit embsigem Fleiß angesucht, einen Aufschuß, der aus ihrem der Landschafft Mittel verordnet werden solte, gütliche Handlung einzureumen. Welchs dann J. F. G. auß obgehörten Ursachen, und weil Sie niemahls im wenigsten gemeint gewesen, ihre Stadt Rostock, als die von Ihrer J. G. löblichen Gottseligen Vor-Eltern, milder Gedechnus, erbarwet, und, vor allen andern Stedten dieses Landes hoch erhaben, begabet und begnadet worden, zuverderben, Sondern vielmehr neben Erhaltung Fürstlicher Uralten wolhergebrachten Regalien, Obrigkeit und Gerechtigkeit, auch schuldiger Unterthenigkeit und Gehorsamb zu gedenlichem Auffnehmen und Wolfart zubringen, endlich mit Gnaden gewilliget und zugelassen. Darauß auch anhero gegen Güstrow der vierzehende Tag negst verschieneu Monats Julii einzukommen bestimbt, und die Unter-Handlung durch der Landschafft verordenten Aufschuß im Namen des Allmechtigen aneefangen, mit getremen vielfeltigen Fleiß, Mühe und Arbeit vollführet, und  
 auff

auff heut dato, welcher ist der ein und zwanzigste Tag Septembris, der mehrer Theil aller streitigen Puncten verglichen und vertragen worden, wie folget:

Unsenglich, Erkennen und bekennen Bürgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Rostock, daß igtgenante Stadt, hochgedachten Herzogen zu Meckelnburg, etc: eigenthumlich zustendig, und daß Bürgermeister, Rath und Gemeine darselbst, Ihrer F. G. Erb-Untertanen seyn, auch J. F. G. vor ihre Landes-Fürsten, Erb-Herrn, und von Gott geordnete Obrigkeit jederzeit zu ehren und zuhalten schuldig. Und demnach Ihren F. G. allen Untertanen Gehorsamb leisten und erzeigen, sich auch künfftiglich in keinerley Weise und wege, so zu Abbruch und verschmelerung Ihrer F. G. Landes Fürstlichen Hoheit, Obrigkeit und Gerechtigkeit, gereichen möchten, wiedersetzen sollen noch wollen. Dagegen dann auch Ihre F. G. gemeldte Bürgermeister, Rath und Gemeine, als ihre getrewe Erb-Untertanen, bey ihren habenden wolhergebrachten Privilegien, auch Hab und Gütern, gnediglich lassen, schütze und handhaben wollen.

So sollen und wollen auch Bürgermeister Rath und Gemein der Stadt Rostock Ihren F. G. und derselbigen rechten Erben, als den Landes Fürsten und Erb-Herrn, auff vorgehende J. F. G. gewöhnliche und an allen Orten ge-

gebreuchliche Confirmirung und Bestetigung der  
Stadt Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten,  
im Eingang und Annehmung ihrer Fürstlichen Re-  
gierung, mit diesen Worten den schuldigen Erb-  
Huldungs Eid, unweigerlich leisten, nemblich:

Wir Bürgermeister / Rathmann  
und ganze Gemeine / auch Bürger und  
Einwohner der Stadt Rostock / Wollen  
den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Für-  
sten und Herrn / Herrn N. N. Herzogen  
zu Meckelnburg etc. unsern gnedigen Lan-  
des Fürsten und Erb-Herrn / und J. F.  
G. rechten Erben / trew und hold seyn /  
und bey J. F. G. und derselbigen rechten  
Erben thun / was Erbare Bürgemei-  
ster / Rathmann und ganze Gemeine /  
als Untertanen / ihren Landes-Fürsten  
und Erb-Herrn / von Ehr und Rechts-  
wegen zuthun pflichtig seynd / als uns  
GOTT helffe und sein heiliges Wort.

Gleicher Gestalt dann auch die jenigen, so in der  
Stadt Rostock Bürger werden, Ihren F. G. als den  
Landes-Fürsten zuförderst, und darnechst dem Rath  
in nachfolgender Form und weise schweren sollen:  
Ich

Ich gelobe und schwere / daß ich den  
Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten  
und Herrn / Herrn N. N. Herkogen zu  
Meckelnburg etc. meinen gnedigen Für-  
sten und Herrn / und Ihrer F. G. rech-  
ten Erben / trew und hold seyn / und bey  
Ihren F. G. und derselben rechten Er-  
ben thun wil / was ein getrewer / from-  
mer Untertban / seinen Landes Fürsten  
von Ehr und Rechtswegen zuthun pflich-  
tig / als mir Gott helffe und sein heili-  
ges Wort.

Dem Rath aber soll er auff unverwandtem  
Fuß zugleich also darauff schweren : Ich gelo-  
be und schwere / daß ich dem Rathe und  
der Stadt Rostock / gehorsam / trew und  
hold seyn / ihr bestes wissen / ihr ergastes  
feren / keine Verbündnus gegen den Rath  
oder der Stadt machen / und so ich erfah-  
re / daß solches geschehe / dasselbige dem  
Rath trewlich vermelden wil / als mir  
Gott helff und sein heiliges Wort.

B

Es

Es soll auch der Rath zu Rostock ihre Briefe und Mißiven, welche sie an Ihre F. S. ausgehen lassen, mit nachfolgenden Worten unterschreiben: (E. F. S. Behorsame Unterthanen Bürgermeister und Rath E. F. S. Stadt Rostock.) und das Datum also setzen: (Geben in E. F. S. Stadt Rostock) oder (Geben unter E. F. S. Stadt Rostock Secret)

und da jemand, der ausserhalb der Stadt Rostock geseßen, den Rath darselbst allein, oder den Rath und Gemeine zugleich Rechtlich zu besprechen hette, Sollen Bürgermeister, Rath und Gemeine, vor J. F. S. Hoff = Gericht antworten, und zu Rechte stehen, Jedoch vorbehaltlich der Appellation, und daß in mittler weile, bis die Appellation ausgeführet, mit Exequirung und Mandaten still gehalten werde.

Wolte aber jemand die Gemein allein besprechen, so sol dasselbige in erster Instanz für dem Rath geschehen.

Wo auch ein Bürger und Einwohner wider den Rath an Ihre F. S. suppliciren, recurriren, Plagen, oder seine Beschwerung fürbringen würde, welches dann einem jeden ungehindert, frey und unverweislich seyn soll, So soll nach gemeinem Cansley gebrauch, die Supplication dem Rath

Rath zugehickt, und bericht darauff gefördert werden. Da denn die Sachen also geschaffen befunden, das über eingewanten Bericht weiter Verhör, Erkündigung und Ausführung vonnöten, So soll dasselbige vor Ihren F. G. in ordentlichem Proceß geschehen, auch der Rath schuldig seyn, ohne einige behelf und Ausflucht, vor Ihren F. G. darüber zuantworten. Dagegen sie aber in hangenden Rechten oder Erkündigung der Sachen, mit Voenal Mandaten, oder in andere thetliche wege nit beschweret werden sollen, So soll auch dem verlustigen Theil die Appellation frey stehen, und *pendente Appellatione* mit keinen Voenal Mandaten, oder in andere thetliche wege wider den Appellanten verfahren werden.

Trugen sich aber zwischen dem Rath und Gemeine, oder zwischen dem Rath und einem oder mehr Bürgern Irrungen und Mißverständende zu, und dieselbige kondten unter ihnen selbst, oder durch benachbarter Städte unter Handlung nicht verglichen werden, So sollen die gemelte Parteyen für J. F. G. darüber zur Güte und zu Recht zu stehen schuldig seyn. Und also die erste Instanz in allen solchen Gebrechen vor Ihren F. G. ergeben, auch Ihren F. G. frey stehen, ihre Commissarien, zu Verhör und gebürlicher Erörterung der streitigen Sachen, in die Stadt abzufertigen.

Setten aber Ihre F. G. wider Bürgermeister, Rathman und Gemein darselbst einige Klag oder Action anzustellen, So wollen J. F. G. solchs in erster Instanz vor dem Keyserlichen Cammer-Gericht thun, und fürnehmen. Und damit das Cammer Gericht dieselbige Sachen anzunehmen sich nicht verweigere, Soll diese zwischen Iren F. G. und der Stadt Rostock hierüber getroffene Vergleichung, an geregten Cammer-Gericht, gebürlich von beyden Theilen insinuiert und kundt gethan werden.

Begebe sichs auch, das Bürgermeister, Rath und Gemeine, wieder Ire F. G. oder derselbigen Nachkömmling rechtlich zu klagen hetten, So sollen sie solchs, vermüge des Heiligen Reichs Austräge, auff der Wege einen, die der Key. Cammer-Gerichts Ordnung im andern Theil, und vierdten Capittel einverleibt seyn, thun und fürnehmen. Und sollen hierunter die Appellationes von Bönal Mandaten, auch die Fälle, so auff den Keyserlichen Land-Frieden einigerley weise gezogen werden köndten und möchten, nicht begriffen seyn.

In Fällen aber, da J. F. G. eine oder mehr Personen aus dem Mittel der Bürger und Einwohner zu Rostock zubelangen hetten, wollen Ihre F. G. ihren Zuspruch vor dem Rath zu Rostock anstellen lassen, und sollen die Appellationes von den Urtheiln, so dießfals vom Rathe gesprochen werden, stracks an das Key. Cammer-Gericht gehen. Und

Und dieweil sich zu Zeiten zugetragen, daß der Rath als verdecktig von den Parteyen angezogen und recusirt worden, So sollen hinführo, so oft ein solcher Fall käme, von dem Rathe und den Recusanten, Arbitri in der Stadt erwöhlet, und vor denselbigen die Ursachen des Verdachts, neben der Haupt-Sach, ordentlicher weise verhöret, ausgeführet, und schriftlich bis zum Urtheil procediret, auch folgendes alles der Parteyen für und Einbringen auff eine unverdächtige Univerſitet umb rechtliche Belehrung verschickt, und dieselbige den Parteyen eröffnet werden.

Wären auch die Ursachen des Verdachts von dem angemasten Recusanten nit außgeführt, So soll sich der Rath seiner Bottmeßigkeit darin zugebrauchen haben.

Wenn jemandt den Rath oder die Hospitalien, von wegen ihrer habenden Land-Güter zu besprechen hette, So soll solches für J. F. G. Hoff-Gericht in erster Instanz geschehen.

Da auch jemand über den Rath, geweigertes oder verzogenes Rechtens halben, bey Ihren J. G. Klagen, und solche Baweigerung oder Verzug gebürlich darthun und bescheinen würde, So sol ihm frey stehn dieselbige Sache, darin er beweislich mit dem ordentlichen Rechten auffgehalten, oder dasselbige nicht erlangen können, alsbald in erster Instanz vor J. F. G. Hoff-Gericht zu bringen, oder

aber bey J. F. G. Promotoriales, zu Bestürdung des Rechts zuerlangen, und dem Rath zu insinuiren. Auf welchen Fall dann der Rath schuldig seyn soll, nach Empfehlung derselbigen Promotorialen, inwendig vier Wochen, vermüge der Key: Cammer-Gerichts Ordnung, der ansuchenden Partey Rechts zu verhelffen. Würde aber solchs vom Rath nicht geschehen, So soll die geklagte Sach eben so wol als im vorigem Fall, da keine Promotoriales ausgegangen, an J. F. G. gewachsen, und der Rath solcher devolution stath zu geben pflichtig seyn. Und was darauff von J. F. G. Gerichtlich erkandt, und seine wirkliche Krafft erreichen würde, das soll der Rath, auff J. F. G. Executorial Brieffe volziehen. Were aber gesprochenes Urtheil und Recht in seine wirkliche Krafft noch nicht gegangen, so soll den Parteyen die Appellation unbenommen seyn.

Wenn sich ein Fall zutregt, daß jemand den Rath allein, oder den Rath und Gemeine zugleich, von wegen begangener Verbrechen wolte anlagen, So soll solches vor Ihren J. G. geschehen. Würde auch sonst die Gemeine in Rostock, oder jemand auß dem Mittel der Gemeine eine Verbrechen oder Missethat begehen, und der Rath were deren, oder dessen, zu recht mechtig, So soll und mag der Rath darüber richten. Were aber der Rath dero nicht mechtig, als wenn die Gemein jemanden

mauben

manden beleidiget oder beschediget hette, und des  
 Rath's rechtlicher Erkantnis nicht gehorsamen  
 noch Folge thun, Sondern sich darwider sperren und  
 setzen würde, So wollen Ihre F. S. auff's mennig-  
 liches Anklagen, oder auch auff des Fiscals Anruf-  
 fen, darüber richten. Wolte auch der Rath dem  
 Ankläger Rechtens nicht verhelffen, und solchs  
 kondte gebürlicher weise außgeföhret und erwiesen  
 werden, vermüge der Cammer-Gerichte Ordnung,  
 So soll dem Ankleger frey stehen, seine Anlag am  
 Fürstlichen Mecklenburgischen Hoff-Gerichte anzu-  
 stellen. Würde aber der Rath allein, oder der  
 Rath und Gemeine zugleich wider die Landes-Für-  
 sten etwas verbrechen, so wollen Ihre F. S. sie  
 derowegen am Key. Cammer-Gericht besprechen.  
 Do aber obgedachter Rath und Gemeine sonst  
 wider jemand delinquiren würde, und der beleidig-  
 te den Rath und Gemein selbst nicht beschuldigen  
 kondte, oder wolte, so soll menniglichen darun-  
 ter Ihr. F. S. Fiscal auch mit begriffen seyn soll,  
 zugelassen seyn, den Rath und die Gemein mit or-  
 dentlichem Rechten vor J. F. S. zubeschuldigen.  
 Da dann der Rath von gesprochenem Urtheil ap-  
 pelliren wolte, Soll zu des Keyserlichen Cammer  
 Gerichts Erkentnisse stehen, ob auff denselbigen  
 Criminal-Fall die Appellation stath habe, und  
 die Sache am Key. Cammer Gerichte angenom-  
 men werden müge, Und soll der Rath *pendente co-  
 gnitione* in keinemweg beschweret werden.

Gleich

Gleicher weise, wann die Regierenden Landes Fürsten, nach vorfallender Gelegenheit in der Stadt Rostock, Mandata und Bevelich anschlagen, oder von der Cancell abtündigen lassen wollen, So wollen Ihre F. S. dieselbige dem Rath zu Rostock zuschicken, Darauf soll der Rath dieselbige von der Cancell abtündigen und anschlagen lassen. Und sollen und wollen die von Rostock Ihrer F. S. Mandaten und Bevelichen die ihren wolhergebrachten Privilegien nicht zu wider, gebührlich pariren. So wol auch gemelter Rath eine gute Christliche Erbare und billige Policen und Gerichts-Ordnung, nach der Stadt Gelegenheit und ihrer F. S. außgangenen Policen und Gerichts Ordnung, so viel sich immer leiden wil und müglich sein wird, gemess und gleichformig, alsbald nach Aufrichtung dieses Vertrags, schriftlich zu verfassen, und in Druck zu fertigen, auch in allen peinlichen Fällen, der Key: Peinlichen Gerichts-Ordnung nachzugehen, und vermüge derselbigen zuverfahren, schuldig sein soll.

Es mögen auch Ihre F. S. sampt Derselbigen Gemahl und Jungen Herrschaffen mit den Ihren jederzeit nach ihrer Gelegenheit, wie von alters, ungehindert und ungewehret in Ihre Stadt Rostock ein und außziehen, und daselbst so lang es Ihren F. S. gefällig, ohn alle der Stadt Beschwerung bleiben und verharren, Dagegen Bürgermei-

meister, Rathmann und Gemeine daselbst, mit Eröffnung der Stadt, und sonsten gegen Ihren F. G. anders nicht, denn wie getreuen frommen Unterthanen eigent und gebüret, sich erzeigen und verhalten sollen und wollen.

Trugen sich auch, da Gott gnediglich vorsey, solche Noth-Felle und Kriegesleuffte zu, daß Ire F. G. mit ihrer Ritterschafft und andern Landsassen, in die Stadt Rostock rücken, und darin oder daraus Ihre Zuflucht, Sicherheit, Schutz, Trost, Wehr, und Rettung nehmen, suchen und haben müsten, So soll Ihren F. G. und gemeiner Land und Ritterschafft die Deffnung, auch Aus und Einzug in und aus der Stadt nicht weniger, denn wie von obgemelten Ihrer F. G. Einzug in Friedenszeiten gesetzt ist, frey stehen, und kein Theil von dem andern sich darbey einiger Beschwerung, Drangfals oder Gefährung besorgen, Sonder vielmehr gegen einander alles gnedigen und unterthenigen guten Vertrauens, Handreichung, Hülf und Beystands sich verhalten und genzlich getrösten.

Wann aber J. F. G. Fremde durchreisende Potentaten, Chur oder Fürsten, in, durch oder aus der Stadt Rostock vergleiten wollen, So wollen und sollen Ihre F. G. allezeit dasselbige einen Tag zuvor dem Rath zuschreiben, auch darauff den Einzug ohn alle Gefahr bey Tage, und mit stercker, dann mit vierhunder reisigen oder Gutschen Pferden die-

L

jeni-

jenigen so gleiten oder geleitet werden zusammen gerechnet, (darunter gleichwol kein Rüst- Wagen- Pferde mit zurechnen) thun. Und da in solcher Begleitung, in der Stadt Rostock oder sonsten in der Stadt Gebiete jemand etwas verbrechen würde, So soll die Cognitio und punitio desselbigen delicti bey dem Rath zu Rostock seyn und bleiben. Es wollen auch J. F. S. durch das Gleit, keiner Gerechtigkeit mehr, denn Ihre F. S. hierbevor gehabt und noch haben, in der Stadt sich anmassen.

Es soll und wil auch der Rath zu Rostock die Ihren mit gnugsamen Befehlich auff alle von Ihren F. S. aufgeschriebene Land-Tage abefertigen, die fürstehende Sachen anzuhören, auff alles dasjenige, so zu gemeiner Landschafft Wolfart dienstlich, neben und mit den andern Land-Stenden zu rathschlagen, zu schliessen, und was ihren habenden Privilegien (aufferhalb des Privilegii Exemptionis, des sie sich wie hernach folgen wird, so viel die künftige einhelliglich bewilligte Landt-Hülffen anlangt, und ferner nicht, begeben) nit zumieder, tragen helfen. Inmassen sie dann auch zu Ihrer F. S. Hoffgerichts Besetzung, jedesmals, und so oft dasselbige gehalten wird, eine tüchtige qualificirte Person, welche zum Gericht vereidet, und dabey gleich andern Assessoren stets gelassen werden soll, gen Hoff schicken, dero auch von J. F. S. dafelbst nothdurfftig Futter und Mahl, gleich den andern

❁ (15) ❁

andern Hoff- Gerichts Benßkern, die Zeit über  
gereicht werden solle.

So soll auch die Stadt Rostock, J. J. S. zu  
Erkenntnis der Subjection und Untertänigkeit, alle  
Jahr, wie bishero geschehen, die alte gewöhnliche  
Bräuer geben und entrichten.

Ferner, Soll und wil gemeine Stadt Ro-  
stock, wie albereit oben gemelt, durch ihre Bevoll-  
mächtigte Abgesandten alle und jede Land- Tage be-  
suchen, auch sonst auff ihrer gnedigen Landes-Für-  
sten gnedigs Erfordern erscheinen, neben andern  
Stenden die Proposition anhören, berathschlagen,  
auch so fern es Ihren Privilegien, Freyheiten und  
Berechtigkeiten nicht zuwider, darauff schliessen,  
auch gleich andern Untertanen dem gemeinen  
Schluß Folge thun. Und wann eine Landsteuer ein-  
hellig von der ganken Landschaft bewilliget, so  
sollen und wollen die von Rostock, nicht allein von  
ihren Landhuesen, gleich andern Meckelnburgischen  
Mannen und Stedten geben, laut ihres eigenen  
Privilegii Exemptionis, des Datum stehet zur Wis-  
mar im Jahr Ein tausend vierhundert zwen und  
achtzig, am tage Assumptionis Maria, sondern  
auch von den Gütern, in der Stadt Behste und Zin-  
geln begriffen, Ihre gebürliche billige und rechtmeßi-  
ge ratam, gegen Verreichung gebürliches Reveresses  
annehmen und abtragen. So haben auch die von  
Rostock von den isigen neuen, im verschienen Ju-

lio des̄ zwey und siebentzigsten Jahres gewilligten Land-Hülffen der Biermahl hundert tausend Gulden, ihren Antheil, wie Sie sich dessen mit gemeiner Landschafft, auff negst künfftigem Land-Tage vergleichen werden, zu zahlen auff und angenommen. Gleicher Gestalt soll und wil die Stadt Rostock, die Reichs-Steuren, auch nach altem Gebrauch die Fräwlein Steuer, mit tragen und bezalen helfen.

Also soll und wil auch die Stadt Rostock, in zutragenden Feltzugen, Ihren F. G. auff Derselbigen sempptliches Begern, ein gerüstet Fenlein Knechte, Vierhundert Mannen starck, neben zweyen Falckenetlein und aller derselbigen Zugehörung und Munition zuschicken, und innerhalb Landes, so lang die Meckelnburgische Ritterschafft auch mit zu Felde lieget, besolden und unterhalten, welche ihnen auch nach geendigtem Kriege wiederumb folgen und zugestellt werden sollen. Im fall aber Ihre F. G. zu Beschükung ihrer Land-Grenz oder zu dergleichen Landnöten nur einer Anzahl ihrer Lehen-Leute und Bürger aus den Stedten umb Rostock gelegen und gefessen, und nicht Ihrer ganzen Landschafft Zuzugs bedürfften, So soll die Stadt Rostock schuldig seyn, Ihren F. G. auff derselben sempptliche Erfürderung, gleicher gestalt eine Anzahl Knecht außzurüsten und zuzuschicken. Da auch sonst und ausserhalb eines Feltzuges, Ihre F. G. sempptlich oder sonderlich eines Rust-  
Wagen

Wagen benötigt, und von der Stadt Rostock denselbigen gnädiglich begehrt, so sollen sie ihren F. S. denselbigen zuschicken. Truge sich aber durch Gottes Verhengnus der gemeine Nothfall im ganken Lande dermassen schwer und groß zu, daß ein jeder Landsaß nach seinem besten vermügen, und so starck er immer werden kondte, auffziehen müste, So soll und wil die Stadt Rostock, über die obgesagte Anzahl der Vierhundert Mann, Ihren F. S. noch stercker und gleicher Gestalt wie die andern Landsassen, ihrem besten Vermögen nach, zuziehen. Wie dann auch hinwider, wann die Stadt in solchen mercklichen scheinbarlichen und kundtbaren Ab- und Hintergang ihrer Narung gerathen würde, welches doch der Allmechtige gnedig abwenden wolle, daß sie zu Aufrüstung und Unterhaltung der Vierhundert Knechte nit kommen kondte, So sol gemelte Stadt Rostock zu solcher grossen Anzahl Knechte nicht verbunden seyn, sondern leidliche Miltierung darin fürgenommen werden.

Was dann der Stadt gemeine Land-Güter betrifft, soll und mag der Rath und die Bürgerschaft dieselbige ohne einige Verhinderung verwalten, aber gleichwol darmit also gebahren und umbgehen, das dero Nützigung zu nichts anders, dann allein zu gemeiner Stadt Wolfarth und bestem angewendet werden. Könnten sie sich aber über solcher Verwaltung untereinander nicht vergleichen, So sollen Ihre F. S. darüber Richter seyn.

Die Ausschiffung und Abfuhr des ganzen Korns, soll den Bürgern und Einwohnern zu Rostock frengelassen werden.

So soll auch die Schiffart auff der Ober-Warnaw in gemein und durchauß jedermenniglichen frey und offen stehen, auch ein jeder mit seinem eigenen oder gemieteten Pramen, von Güstrow, Bützow, Schwan, und die ganze Warnaw hinunter, biß vor die Stadt, sein Korn, Holz, und andere Wahren zu bringen, und aus der Stadt herwider die Warnaw auffwärts seine Nothdurfft ohne Aufsak einiges Zols zu holen Macht haben. Dardurch aber gleichwol niemanden an seinem Privat Interesse, Fischeren oder anderer Serechtigfeit ichtwas präjudiciret seyn solle.

So viel der Bürger Land-Güter antrifft, sollen diejenigen, so Land-Güter haben, und davon Roß-Dienst und Stewr zu thun schuldig seyn, dieselbige leisten.

Weiter ist verglichen, Wann eines Pfarr-Herrn oder Diaconi stelle, in einer oder mehr Pfarr-Kirchen in Rostock ledig seyn wird, daß alsdann das ganze Kirch-Spiel derselbigen Pfarr, sampt dem Rath auff eine tüchtige geschickte Person, die sie zu ihren Seelsorger zu haben begehren, verdacht sey, dieselbige Person vocire, an ein Ehrwürdiges Ministerium zu Rostock verweise, und eines Ehrwürdigen Ministerij Bedencken, so wol über der Lehre

Lehr, als über das eufferliche Leben der vocirten Personen erkündige, Und da dieselbige Person reiner Lehre, der Augspurgischen Confession, und Th. F. S. ausgegangenen Kirchen Ordnung gemess, und eines Erbaren züchtigen Christlichen Lebens befunden wird, alsdann Ihren F. S. nominire und vorschlage. Und wollen Ihre F. S. dieselbige Person ohne Difficultirung alsdann confirmiren, dem Superintendenten und ganken Ministerio præsentiren, und in Beyseyn des ganken Ministerii, und der zwen-  
 er Eltisten Bürgermeister, an den Predigstul und Christliche Gemein durch den Superintendenten anweisen lassen. Und wie die Bestellung und Annehmung der Prediger geschicht, also soll es auch mit der Enturlaubung derselbigen gehalten werden, und da ein Prediger enturlaubt werden soll, darumb daß Er nit reiner Lehr, oder sonst ein Auffrührer were, soll das Caspel und der Rath, nach Erkündigung der Wahrheit, Ihren F. S. solchs zuschreiben und um Verurlaubung bitten, und soll darauff die Enturlaubung geschehen. Würde auch ein Prediger delinquiren, so soll wider ihn nach laut und inhalt der Formulæ Concordiæ procediet werden.

Aber mit Bestellung des Superintendenten, so allein in der Stadt Rostock sein Ampt verwalten soll, soll es nachfolgender Gestalt gehalten werden, daß ein gankes Ehrwürdiges Ministerium, oder  
 Pre-

Predig Ampt in Rostock, sampt zweyen Personen aus dem Mittel des Raths daselbst, aus den vier Pfarr-Herrn einen, der am aller tüchtigsten und geschicktesten zu solchem Ampt erachtet wird, erwählen, und J. F. S. Rahmkündig machen soll, Den alsdann Ihre F. S. confirmiren und bestetigen, Ihme auch das Aufsehen über alle Prediger, Schul und Kirchen-Diener in der Stadt (unter welchen dann auch die Prediger, in den Hospitalien zu S. Georgen und zum H. Geist, welche neben den Schuldienern, die vier Bürgermeister, ihme den Superintendenten anweisen sollen, mit begriffen seyn) vertrauen und befehlen wollen. Und soll gedachter Superintendenten, in wichtigen Sachen, ohne des Ministerij Rath und Wissen, keine Anordnung, viel weniger aber Newerung in der Stadt thun noch anrichten.

Also soll auch der Rath die Vorsteher der Kirchen bestellen, und jerliche Rechnung von Inen aufnehmen, auch Fleiß ankehren, daß die Hebungen der Kirchen Gebewen, und der gemeinen Kirchen-Diener, als Schul-Diener, welche vom Rath angenommen werden, Item der Organisten, Cüster, Pulfanten, und Calcanten Unterhaltung gestrewlich angewendet werden. Aber alle andere Geistliche Hebungen, die zum Gebew der Kirchen nit gestiftet, noch in der Vorsteher Einnahme und Rechnung gehören, Soll zu aller der übrigen Kirchen-

chen-Diener, wie die Namen haben mügen, Besoldung, und zu nichts anders, gebraucht werden. Were auch etwas von solchen Hebungen jährlich übrig, das soll allein zu milden Christlichen sachen, darzu es anfänglich gestiftet, und in keinen andern Eigennuß, gewandt noch prophanirt werden.

Was dann die beyden Hospitalien zu S. Georgen und zum Heiligen Geist antrifft, Sollen und wollen die Bürgermeister, sampt der Bürgerschaft, derselbigen Verwaltung, solchen Leuten vertrauen und aufserlegen, die getrewlich darmit umgehen, und die Nützung zu nichts anders, dann zu verarmbter Leute, die sich umb ein zimlichs darin kauffen mügen, Unterhaltung gebrauchen.

Diemeil dann auch ferner etliche wichtige Mißverstände und Irrungen, die dißmal in der Güte nicht vertragen werden können, zwischen Ihren F. G. und der Stadt Rostock schweben, als von wegen der beyden Clöster zum heiligen Creutz und zu S. Johannis, und derselbigen Juris Patronatus, sampt anderer anhengigen Gerechtigkeith: desgleichen auch von wegen der Stewren, Anlage oder Juris Collectandi: und dann des Dobberanischen Hoffes halben: Auch von wegen Freystellung der Appellation von den Rostockischen Stadt Urteilen an Ire F. G. und Vergleithung

D

tung

tung der Privat Personen in die Stadt : Item von wegen des Consistorii, und was demselben anhengig: Item des Juris Visitandi: Item von wegen der Bürger Land-Güter, darüber ein Fremder einen Bürger, oder ein Bürger den andern rechtlich zubesprechen hätte: Und letztlich von wegen des Angriffs der handhaffigen Strassenreuber:

Damit nun aller solcher streitigen Punct halben, der ganze Vertrag, in den übrigen verglichenen Artickeln nicht stückig gemacht, und nach so vielfältigen versuchten Unterhandlungen, auch zu dieser zeit, so wol als in vorigen Tractaten, angewandten getrewen wolmeinlichen eussersten Fleiß Mühe und Arbeit, nit abermals ohne Frucht zergehen möchte, Als seynd demnach mit J. F. G. und derselben unterthänigen Stadt Rostock guten Wissen und Willen, die obangeregte unvertragene unterschiedliche Artickel, zu einem schleunigen Austrage, des Datum stehet Güstrow den ersten Novembris dieses lauffenden Tausent Fünffhundert drey und siebenzigsten Jars verfasst worden, wie solchs der Inhalt derselbigen Veranlassung, nach mehrer Lenge außweiset und mit sich bringet.

Letzlich, ob wol Ihre F. G. vor wenig Jaren eine Bestung vor das Stein-Thor Ihrer F. G. Stadt Rostock gelegt und erbawet, So haben sich doch J. F. G. auff nunmehr getroffenen Vertrag, und unterthenige vielfältige eingewandte Bitt und  
Er

Erbietung der Stadt, auch gemeiner Landschafft  
 geschehene Vorbitt, dahin erbitten, bewegen und  
 vermügen lassen, daß sie von solcher Bestung gut-  
 willig abgestanden, und dieselbige einziehen und  
 schleiffen zu lassen, aus Gnaden gewilliget. Und  
 wollen E. F. G. zu folge solcher gnedigen Bewilli-  
 gung, zugleich neben und mit der Stadt Rostock,  
 den Anfang gedachter Schleiffung machen lassen.  
 Dagegen sol und wil die Stadt Ihren E. G. Zehen  
 Tausend Gilden gemeiner Landesverwerung erlegen,  
 und so bald die Bestung geschleiffet wird, solche Sum-  
 mahr entrichten, und Ihre E. G. dertwegen zu frie-  
 den stellen, und zugleich bey und vor dem Anfang  
 der Schleiffung dero Bestung eine unterthenige de-  
 mütige Abbitt, umb Verzeihung und Widerauff-  
 nehmung zu Gnaden, mit nachfolgenden Wor-  
 ten thun:

Es bitten Bürgermeister / Rath / Ge-  
 mein / und die ganze Stadt Rostock / in  
 aller Untertthenigkeit / E. F. G. als ihre  
 Gnedige Landes-Fürsten und Erb-Herrn/  
 wollen die Bestung / welche E. F. G. vor  
 diese E. F. G. Stadt Rostock gelegt / gne-  
 diglich abschaffen / Und da E. F. G.  
 durch gemelte Bürgermeister / Rath/  
 Gemein oder jemand dieser ganzen Stadt  
 D Ro-

Rostock einiger massen wormit beleidiget /  
 oder zu Ungnad betrogen worden / die  
 wollen solche gefasste Ungnad gnediglich  
 vergeben / schwinden und fallen lassen.  
 Dagegen wollen Bürgermeister / Rath  
 und Gemeine Bürgerschaft / bey ihren  
 Ehren / Trewen und Glauben / an Ends-  
 stadt hiermit zugesagt haben / sich in allem  
 billichen unterthänigen Gehorsam / legen  
 E. F. G. als ihre gnedige Landes-Für-  
 sten und Erb-Herrn / wie getrewen Un-  
 terthanen von Rechts und Billigkeit we-  
 gen geziemet / und gebühret / unterthänig  
 zuverhalten / auch dieselbe wissentlich zu  
 keinen Ungnaden zubewegen.

So wil und soll auch die Stadt Rostock, und  
 die Privat Personen, deren Holz, Kalck, Stein,  
 Ples und Garten zu Erbauung gedachter Bestung  
 gebraucht und eingezogen worden, solches erlitte-  
 nen Schadens, und des Sequestration und gan-  
 gen Kriegs-kostens halben, gegen Ihre F. G. sich  
 einiger Zuspruch und Fürderung im weinigsten nicht  
 anmassen. Aber an dem Ort, da die Bestung  
 hingelegt, und zu solchem Behuff ein Stück an der  
 Stadt

Stadt Maur geöffnet worden, Soll der Stadt frey stehen, die Maur und Graben wiederumb zu ergengen und zuzuschliessen. So soll auch die Stadt alles Holz und Stein, so an der Bestung vorhanden, auch das Geschüg, Kraut und Loth, so der Stadt zugehörig, behalten.

Zum Beschluß und mehrerer Bekrefftigung gültliches, verträglichs, beharlichs Vertrags, sollen alle Sequestri, Rähte, Raths-Persohnen, Advocaten, Anwalden, Procuratores, Sollicitatores, und in gemein alle andere Diener, wie die Namen haben, und wes Standes oder wesens die seyn mögen, die von dem einen oder andern Theil in dieser Sach bis anhero, als bestalte Raths-befragt, gebraucht und verschickt worden:

Desgleichen auch alle außgewichene Bürger und Einwohner, so keiner Ubelthat halben außgetreten, auch recht geben und nehmen wollen, oder mit ordentlichem Rechten der Stadt nicht verwiesen, und dann alle Gefangene, arrestierte und angehaltene Personen, zu beiden Theilen, mit der Haupt-Sach außgesönet, aus Verdacht gelassen, restituirt, ohne Entgelt loß und ledig gezellt. Und in Summa alle bis anhero an der Käyserlichen May: Hoffe und Derselben Cammer-Gericht geschwebte, und vermüge dieses Vertrages in der Güte verglichene, oder zum Compromiß aufgesakte Irrungen und Rechtfertigung (dero beyde Teil be-

stendiglich renunciirt, und sich derselbigen hiemit verziehen haben wollen) zu grunde ausgetilget, todt und abe seyn, und niemand derowegen verunglimpffet noch verweißlich angezogen, Sondern welcher Diener seinem Theil trewlich gedienet, gerathen und beygestanden, desselbigen mehr gerühmet dann geschmähet werden oder entgelten soll.

So soll auch beyderseits Kriegs-Volck zu Ross und zu Fuß von stundan geurlaubt, und ohne jemand's Beschwerung einzelich von einander gebracht, und aus dem Lande geschafft werden. Und wann solches alles ins Werck gerichtet und vollzogen, So wollen Ihre F. S. alsdann die gnedige Befürderung thun, daß die von Rostock ihre Schiff und Güter, so ihnen im Königreich Dennemarck angehalten, ohne einige Entgeltus widerumb bekommen, und hinfüro frey, sicher und behellig, wie von Alters, in Dennemarck und Norwegen, handeln und Kaufmanschafft treiben mügen, auch alle Pässe zu Wasser und zu Lande widerumb geöffnet, und die eingelegten Verbott der freyen Zu- und Abfuhr gengklich aufgehoben werden.

Dieses alles sampt und sonderlich, so viel einen jeden Theil betrifft, stet, best, und unverbrüchlich zuhalten, versprechen, gereden und geloben Wir Johannis Albrecht, und Wir Herzog Ulrich Gebrüdere zu Meckelnburg etc. als die Regierenden Landes-Fürsten vor Uns Unsere Erben und alle

alle nachkommende regierende Herzogen zu Meckelnburg etc. bey Unfern Fürstlichen Ehren, Wir- den und waren Worten.

Desgleichen wir Bürgermeister, Rath, Ge- mein, Vierwercken und die ganze Stadt Rostock, vor uns und alle unsere Nachkömmling bey unsern Treuen und Glauben, auch bey dem Wort der War- heit an Ends stath, und bey denen Erb- Huldigungs Pflichten, darmit wir Ihren F. G. vermandt, In- sonderheit auch bey Been des Rechten, und Land- Friedens, da die Verwirckung darauff qualificirt, so oft wir wider diesen Vertrag thun, handeln, und verbrechen würden, welches doch zu keinen Zeiten in einiger weise oder wege nimmermehr geschen soll.

Zu mehrer urfuntt seynd dieser Verträge drey gleichs lauttes auffgerichtet, auff Pergament ge- schrieben, und von Hohermelten Herzogen zu Meckelnburg etc. auch den Abgesandten der Stadt Rostock, als derselbigen laut übergebenen Syndi- cats volmechtigen Constituirten Syndicen, mit eigenen Händen unterschrieben, und mit ihrer F. G. und der Stadt Rostock, auch der vier Gewercken, so wol auch der Unterhändler, anhangenden gros- sen und gewöhnlichen Insiegeln und Bittschafften be- frefftiget. Geschehen in Bensein und Jegenwertig- keit unser der Unterhändler, mit Namen Achim Ribens zu Schonhausen, Achim Halberstads zu Brücke, Werner Hanen zu Basedow, Jochim Krau-

Krausen zu Berchentin, Lütcken Basseviken zu Lueborg, Georg Belawen zu Kargaw, Diete- rich von Plessen zu Zülow, Hans Linstowen zu Bellin, Claves Lügowen zu Eichhoffe, Johann Grammone zu Wuserin, Claves Prens zum Wolde, und Joachim Basseviken zu Hohen Lu- tom, und Hohermelter beyder Ihrer F. S. Hoff- Rätthe zu Süstrow, den ein und zwanzigsten Tag Septembris, Im Jahr als man zalte nach Gött- licher Menschwerdung Tausent Fünffhundert drey und siebengig.

Hans Albrecht Ulrich S. J. Meckelnburg

S. J. M.

Manu. ppria st.

Manu ppria st  
Berend Pawels  
Johannes Borcholt  
manu ppria

Balthasar Gule  
Manu ppria st.

Hinrick Szibrandt

Claves Bolte.

Albrecht Dobbin  
manu propria

Marcus Luschow  
manu propria st.

Berent Neder

Hans Drexes  
manu propria.

Marcus Kadeloff  
manu propria st.

Andreas Kertwedder

und

Und Uns hierauff demütiglich anruffen  
 und bitten lassen / Wir wolten obinserierte  
 Vergleichung und Vertrag als Römischer  
 Kayser / zu Confirmiren und zu bestettigen  
 gnediglich geruhen / Daß Wir demnach güt-  
 lich angesehen / solch gedacht Unsers lieben  
 Oheim und Fürsten Herzog Ulrichs demü-  
 tig fleißig Bitte / auch die angenehme und  
 trewen Dienste / so Seiner Lieb. Vorfah-  
 ren / Herzogen zu Meckelburg / auch Seiner  
 E. und obgenandter dero Bruder Herzog  
 Johannis Albrecht selbst / unsern Löblichen  
 Vorfahren / Römischen Kaysern und Kö-  
 nigen / Uns und dem Reiche oft willig / ge-  
 horsam und ersprießlich erzeigt / und Sein  
 E. sampt obgenanten dero Bettern /  
 hinführo nicht weniger zuthun sich erbie-  
 then / auch wol thun mügen und sollen / Und  
 darumb mit wolbedachtem Muth / gutem  
 Rath und rechtes Wissen / obinserierten  
 Vertrag in allen und jeden seinen Worten /  
 Puncten / Clausulen / Articulen / Inhal-  
 tungen / Meinungen und Begreiffungen /  
 ⊗ als

( 30 )

als Römischer Kayser / gnediglich Confirmiret und bestettiget / Confirmiren und bestettigen auch denselben hiemit von Römischer Kayserlicher Macht / Vollkommenheit wissentlich / in Krafft dieß Brieffs / was Wir daran von Rechts und Billigkeit wegen zu Confirmiren und zu bestetten haben sollen und mögen. Und meinen / sehen und wollen / daß obbegriffener Vertrag in allen und jeden seinen Worten / Puncten / Clausulen / Articulen / Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen / steth / best und unverbrüchlich gehalten und vollenzogen / und von keinem Theil / noch sonst jemand andern / inner und außserhalb Gerichts / darwider etwas fürgenommen / gehandelt oder verstanden werden soll / In gar kein Weise / Doch Uns und dem heiligen Reiche an unsern / und sonst menniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unshedlich. Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prelaten / Grafen / Freyen /  
Herrn /

Herrn/ Rittersn/ Knechten/ Hauptleuten/  
 Land- Voigten/ Vikdomben/ Vogten/  
 Pflegern/ Vorwesern/ Ampt- Leuten  
 Schultayssen/ Bürgermeistern/ Richtern/  
 Rätben/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst  
 allen andern unsern und des Reichs Unter-  
 thanen und Getrewen/ was Wir den/ stands  
 oder wesens die seyn/ Insonderheit auch ob-  
 genanten Bürgermeister/ Rath und Ge-  
 meine der Stadt Rostock und ihren Nach-  
 kommen/ ernstlich und bestiglich mit diesem  
 Brieff/ und wollen/ daß sie obbegriffenen  
 Vertrag alles seines Inhalts/ bey Wir den  
 und Krefsten bleiben/ bemelten Herkog Ul-  
 richen und Sr. E. Vettern Herkog Johan-  
 sen und Sigismundum Augusten zu Me-  
 ckelnburg und deren Nachkommen/ dessen/  
 auch dieser unserer Confirmation und Be-  
 stettigung/ ruhelich geniessen/ nützen und ge-  
 brauchen lassen/ auch sie darwider nicht be-  
 schweren/ bekümmern/ hindern noch irren/  
 oder des jemand andern zuthun gestatten in  
 kein weise/ Als liebe einem jeden sey Unser und  
 des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und

✻ ( 32 ) ✻

darzu ein **Peen** / nemblich **Funffzig**  
**Marck Lottigs Goldes** zu vermeiden / die ein  
jeder / so offter freventlich hierwider thette /  
Uns halb in unser und des Reichs **Cam-**  
**mer** / und den andern halben **Theil** vielbe-  
melten **Herzogen zu Meckelburg** und ihren  
**Nachkommen** unnachleßlich zu bezahlen ver-  
fallen seyn solle. Mit **Urkundt** dieß **Brieffs**  
besiegelt mit **Unserm** **Keyserlichen** anhan-  
genden **Innsiegel**. Geben in **Unser** und des  
**Reichs** **Stadt Regensburg** / den **zwelfften**  
**Tag** des **Monats Julii** / **Nach** **Christi** un-  
sers **lieben** **Herrn** und **Seligmachers** **Ge-**  
**burt** / **Funffzehnhundert** und im **Sechs** und  
**siebentzigsten** / unserer **Reiche** des **Römischen**  
im **vierzehenden** / des **Hungarischen** im **drey-**  
**zehenden** / und des **Behaimischen** im **acht**  
und **zwanzigsten** **Jahre**.

**Maximilian.**

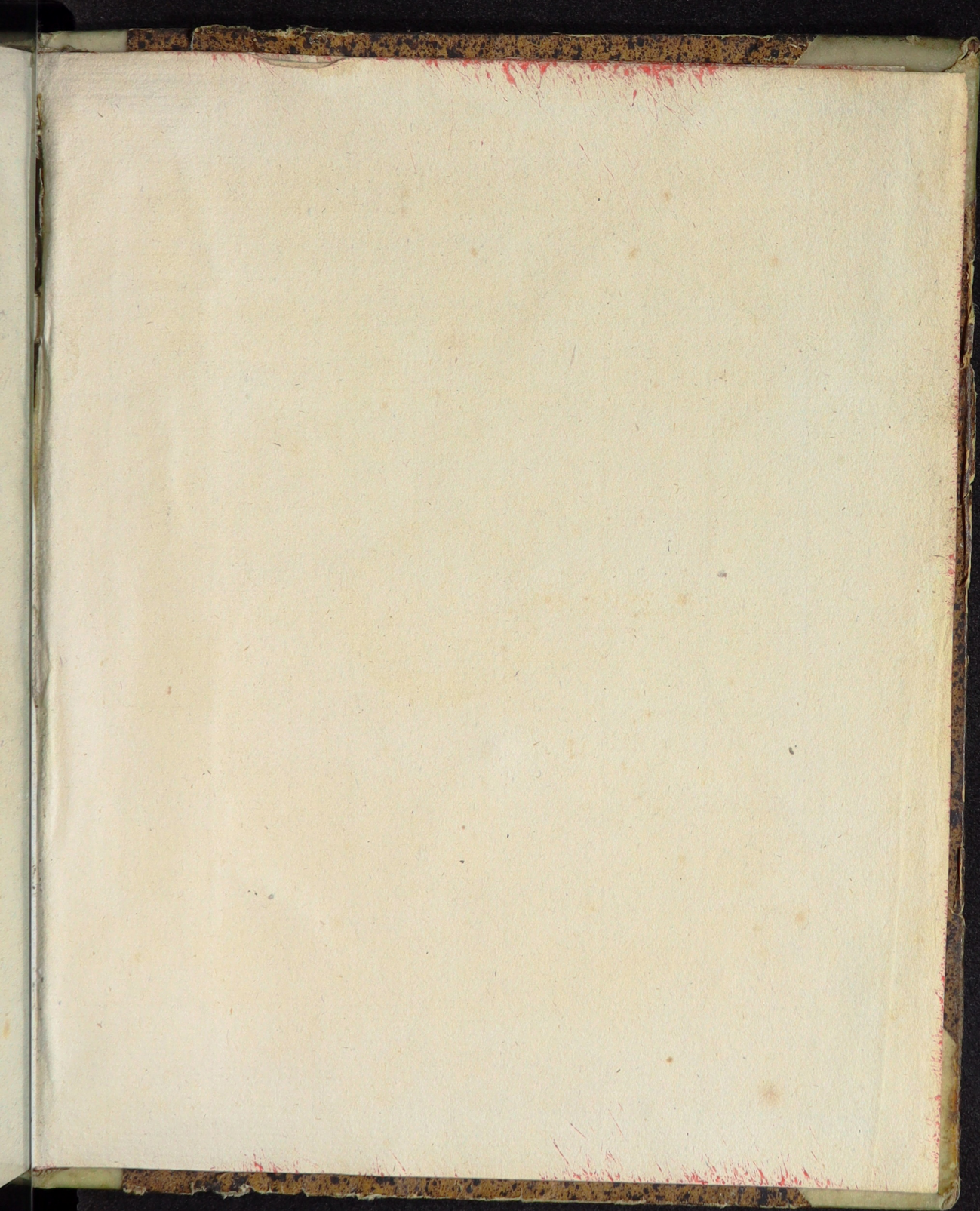
*Vice ac nomine Rmi Domini Danielis  
Archi Cancellarii Moguntinij*

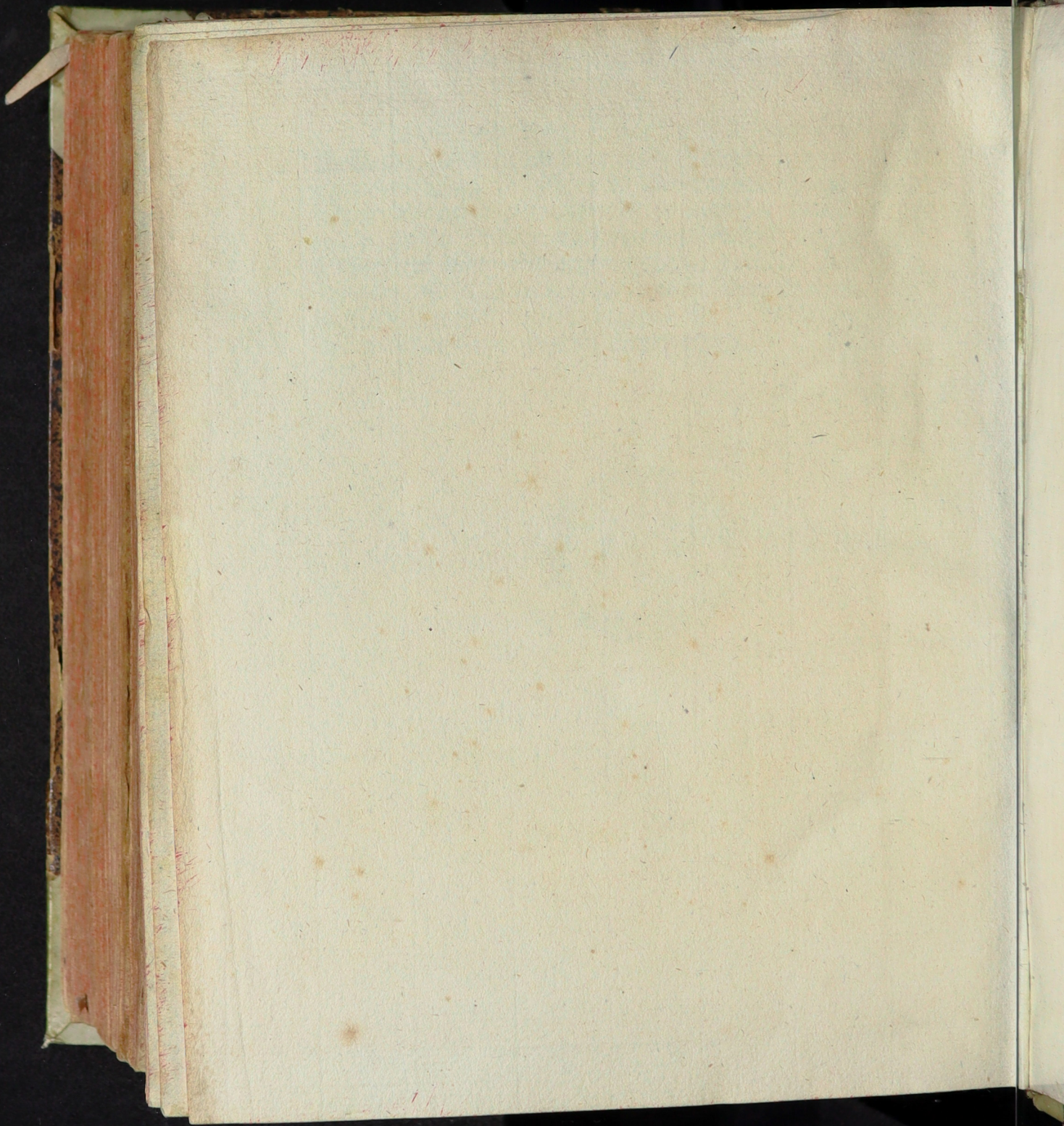
*V. Jo. Bap. Weber.*

*Ad mandatum Sacrae Casa.*

*Mtis proprium*

**Obernbürger.**





2  
LBMV Schwerin 33  
002 442 68X

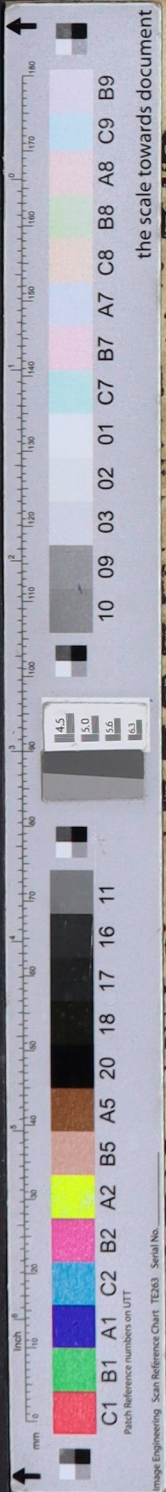




Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1775573478/phys\\_0042](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1775573478/phys_0042)





the scale towards document

Maximilian der An-  
von GOTTES Gnade  
erwehlt Römischer Kay-  
zu allen zeiten Mehrer des  
anien / zu Hungarn / Bö-  
/ Croatien / und Schlabo-  
rk-Herkog zu Osterreich/  
ndt / zu Brabandt / zu  
ten / zu Crain / zu Lucen-  
berg / Ober und Nieder  
e zu Schwaben / Marg-  
t Römischen Reichs / zu  
hren / Ober und Nieder  
er Graff zu Habsburg / zu  
/ zu Kyburg und zu Bork/  
e in Elsas / Herr auff der  
t / zu Portnau und zu Sa-  
ffentlich mit diesem Brieff/  
rimenniglich. Als uns der  
/ Herkog zu Mecklenburg/  
n und Fürst / für sich und in  
mundschafft Sr. E. Bru-  
erkog Johannis Albrecht-  
A 2 116 37055 1100 1110 ten